

Teil B

zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D i. V. m. dem Beschluss in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Der Bewertungsausschuss beschließt, den bis zum 30. Juni 2021 gültigen Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), verlängert bis zum 31. Dezember 2021 mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation erneut bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.
2. Die Protokollnotiz in Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in Verbindung mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wird wie folgt neu gefasst:
3. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2022 die Abbildung von Transportkosten in Verbindung mit Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM. Hierzu ist der Leistungsbedarf aus den mit diesem Beschluss befristet in den EBM aufgenommenen Zuschlägen nach den Gebührenordnungspositionen 01699 und 12230 sowie der Kostenpauschale 40100 zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss fasst bis zum 30. September 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 einen entsprechenden Beschluss.

Teil B zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. dem Beschluss in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen.

Hierzu wird aktuell ein Konzept zur zukünftigen Abbildung der Transportkosten im EBM geprüft, dessen Beratung in den Gremien des Bewertungsausschusses zusätzliche Zeit erfordert. Aus diesem Grunde soll die zeitliche Befristung des Beschlusses der 481. Sitzung, Teil D, die mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde, erneut bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.